

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der Technischen Universität Chemnitz  
vertreten durch den Rektor

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz  
vertreten durch den Vorsitzenden

### **zur objektbezogenen Parkordnung der Universitätsteile Reichenhainer Straße und Erfenschlag**

entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Parkplatzrahmenordnung  
der Technischen Universität Chemnitz

#### **§ 1**

Die objektbezogene Parkordnung gilt für die abgesperrten Parkflächen der Universitätsteile Reichenhainer Straße sowie Erfenschlag entsprechend Anlage 1.

#### **§ 2**

- (1) Für die Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung werden Parkberechtigungen entsprechend § 3 erteilt, deren jeweilige Gültigkeit höchstens zwei Jahre beträgt.
- (2) Die Parkkarte ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
- (3) Für die abgesperrten Parkflächen wird zur Betätigung der Schranke ein Transponder verwendet.
- (4) Besucherparkplätze sind für den abgesperrten Parkplatzbereich Campus West vorgesehen. Die Zufahrt für Besucher wird über einen Pfortner gewährleistet.

#### **§ 3**

- (1) Die Parkberechtigungen werden nach einem zwischen der Universitätsleitung und dem Personalrat abgestimmten Verteilerschlüssel vergeben (Anlage 2).
- (2) Die auf die einzelnen Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung entfallenden Parkberechtigungen werden vom jeweiligen Leiter unter Beachtung dienstlicher und funktionaler Kriterien entsprechend dem in Anlage 2 vereinbarten Schlüssel verteilt. Dabei sind Verteilungssysteme mit einer möglichst flexiblen Nutzung der Parkberechtigungen zu wählen.
- (3) Auf Antrag können die Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und die Zentrale Universitätsverwaltung Sonderparkplätze aus sozialen Gründen entsprechend Anlage 2 vergeben.

#### **§ 4**

Gem. § 4 der Parkplatzrahmenordnung werden im abgesperrten Parkbereich Campus West Parkflächen ausgewiesen, die ausschließlich für Schwerbehinderte bestimmt sind.

## **§ 5**

Der Verlust der Parkkarte oder des Transponders ist der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatz.

## **§ 6**

- (1) Die Benutzung der Parkfläche ist nur während der jeweiligen Dienstzeiten der Parkberechtigten zulässig.
- (2) Die Absperrung der Parkflächen entsprechend Anlage 1 erfolgt während des Vorlesungszeitraums sowie für die Dauer der Prüfungszeit.

## **§ 7**

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich verliert die Dienstvereinbarung zur objektbezogenen Parkordnung der Universitätsteile Reichenhainer Straße und Erfenschlag vom 18.07.2008 ihre Gültigkeit
- (2) Eine Überprüfung der Anlage 2 erfolgt semesterweise unter Beteiligung des Personalrates, gegebenenfalls im beiderseitigem Einvernehmen auch früher.
- (3) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 Sächsisches Personalvertretungsgesetz; eine Nachwirkung entsprechend § 84 Abs. 4 Sächsisches Personalvertretungsgesetz wird ausdrücklich vereinbart.
- (4) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 17.02.2017

Technische Universität Chemnitz

Personalrat der  
Technischen Universität Chemnitz

gez. Prof. Dr. Strohmeier  
Rektor

gez. Dr. Raschke  
Vorsitzender

[Anlage 1 – Flächenzuordnung –](#)

[Anlage 2 – Verteilungskriterien –](#)